

GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Gebührenordnung für Parkuhren der Großen Kreisstadt Herrenberg (Parkgebührenordnung)

Vom 09.11.1993

vom 04.11.1997

vom 24.04.2001

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 und § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 7. April 1981 (BGBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 9.11.1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

Parkgebührenordnung

2

(2) Für das Parken auf den in Abs. 1 näher bezeichneten Wegen und Plätzen, die im nachfolgenden Kartenausschnitt des Gebiets der Stadt Herrenberg innerhalb der mit den Buchstaben A - D gekennzeichneten und umrahmten Fläche gelegen sind, werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Übersichtsplan noch nicht eingefügt

(3)²⁾ Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

bis 30 Minuten	0,10 Euro
über 30 Minuten bis 1 Std.	0,50 Euro
über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	0,80 Euro
über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	1,00 Euro
über 2 Std. bis 2 Std. 15 Min.	1,30 Euro
über 2 Std. 15 Min. bis 2 Std. 30 Min.	1,50 Euro
über 2 Std. 30 Min. bis 2 Std. 45 Min.	1,80 Euro
über 2 Std. 45 Min. bis 3 Std.	2,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Parkgebührenordnung

4

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 9.11.1993

Dr. Volker Gantner

Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk::

Diese Verordnung wurde am 18.11.1993 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekannt gemacht.

¹⁾ in der mit der 1. Änderungssatzung zum 09.11.1993 gültig gewordenen Fassung

²⁾ in der mit der Euro-Anpassungssatzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Satzung